

114. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 17. Dezember 1903.

Wir Friedrich Franz usw. verordnen über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, was folgt:

(§§ 1 und 2 wie die §§ 2 und 3 bei Nr. 1.)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

Sachsen-Weimar.**115. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 16. Dezember 1903.**

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

116. Min.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 7. Novbr. 1890.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt Seite 9 —),
- b) deren Namen ihre Natur, Bestandteile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift in § 1a findet auf Inhaber von Apotheken sowie auf den Großhandel (§ 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

117. Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858.

§ 99. Der Handel mit Arzneimitteln — d. h. mit denjenigen Heilmitteln, welche als solche nur in irgend einer pharmazeutischen Form, als z. B. Pulver, Spezies, Abkochungen, Aufgüsse, Pillen, Pflaster, Salben usw. angewendet werden können — steht ohne Unterschied, und insbesondere nach Verordnungen approbierter Medizinal-Personen, nur den Apothekern zu. Dasselbe gilt von den sogenannten Geheimmitteln, d. h. von solchen Arzneimitteln, deren Bestandteile oder Bereitungsweise ganz oder teilweise von dem Besitzer geheim gehalten werden. Auch die Apotheker dürfen in der Regel nur solche Geheimmittel führen, deren Verkauf ihnen von dem Staatsministerium erlaubt worden ist. Ausnahmsweise haben sie jedoch auch solche Geheimmittel anzuschaffen, welche ein Arzt für seine Kranken verlangt. Dergleichen Geheimmittel dürfen aber nur auf Rezepte dieses Arztes verabfolgt werden.